

RSS-0033-26
= RSS-E 33/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 20.5.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	Mag. Dr. Ariane Humitia, LL.M. Mag. Jörg Ollinger Mag. Ernst J. Bauer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	1. (anonymisiert) 2. (anonymisiert) 3. (anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin Mitversicherte Personen
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Den Antragsgegnern wird empfohlen, anzuerkennen, dass im Schadenfall Nr. (anonymisiert) kein Anspruch auf die Zahlung von 3.000 EUR sA aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert)5 besteht.

Begründung

Die Erstantragsgegnerin hat bei der antragstellenden Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert)5 abgeschlossen, die Zweitantragsgegnerin und der Drittantragsgegner sind mitversicherte Personen in diesem Vertrag.

Die Rechtsvertretung der drei Antragsgegner wandte sich mit Schreiben vom 3.3.2026 an die Rechtsservice- und Schlichtungsstelle. Die Antragstellerin habe für ein Anfechtungsverfahren nach §§ 27 IO Rechtsschutzdeckung gewährt, in dem die Zweitantragstellerin involviert gewesen sei (Schadenr. (anonymisiert)). Die Zweitantragsgegnerin und der Drittantragsgegner wandten sich mit Schreiben vom 29.11.2024 an die Antragstellerin und berichteten über einen Vergleich in dem Anfechtungsverfahren. Dazu teilten sie mit:

*„(...) Aus den oben angeführten Gründen ist daher die RS Deckung von 48,98% für die angefallenen Gerichts- und Anwaltskosten an unseren beauftragten Anwalt Mag. (anonymisiert) und der Zustimmung für die zusätzliche wirtschaftliche Beteiligung an dem Vergleich von Euro 3.000,-- aus meiner vorherigen privaten (anonymisiert) Polizzennummer (anonymisiert)6 vom 19.04.2012-01.03.2022 zu geben.
Wir ersuchen Sie höflich um schriftliche Bestätigung (...)“*

Die Antragstellerin teilte daraufhin mit Schreiben vom 2.12.2024 mit:

*„(...) wir bedanken herzlich uns für Ihr Schreiben und die Aufklärung. Entsprechend Ihren Ausführungen bestätigen wir nunmehr Deckung im Rahmen der Bedingungen und der Polizze im Ausmaß von 48,98 %.
Wir sind mit der geschilderten vergleichsweisen Erledigung einverstanden und bitten nach Abschluss des Verfahrens um Übersendung einer entsprechenden Honorarnote in Kopie.(...)“*

Die Antragstellerin verweigere seither die Zahlung des Betrages von 3.000 EUR, über dessen Bezahlung eine Vereinbarung getroffen worden sei.

Da die Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein Schlichtungsverfahren beantragen können, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines solchen zu beantragen. Sie gab dazu mit Schreiben vom 26.3.2026 folgende Stellungnahme ab:

*„(...)Beim Versicherungsvertrag der VN, Firma (anonymisiert), mit der Polizzennummer (anonymisiert)5 handelt es sich um einen "Business-Rechtsschutz". Dem Vertrag liegen die ARB in der Fassung 2013 zugrunde. Der Versicherungsvertrag hat per 25.11.2014 zu laufen begonnen und wurde per 01.01.2026 storniert.
In der Schadensache selbst haben wir eine anteilige Deckung im Rahmen der Bedingungen und der Polizze bestätigt und auch sämtliche bedingungsgemäße Kosten beglichen.
Eine allfällige Kulanzzahlung (bzw. Zahlung von Kapital (?)) ist jedenfalls nicht möglich. Wir konnten daher den geforderten Betrag nicht leisten. Eine allfällige "Prozesskostenablöse" kommt während eines anhängigen Verfahrens ohnehin nicht in Betracht. Zudem würde es sich bei einer "Prozesskostenablöse" natürlich um eine absolut freiwillige Leistung des Rechtsschutzversicherers handeln.
Auch haben wir mit Schreiben vom 06.03.2025 die Kostendeckung qualifiziert unter Hinweis auf § 12 VersVG zuletzt abgelehnt. Die Klagsfrist ist bereits abgelaufen. Ein Verjährungsverzicht unsererseits wurde nicht abgegeben.(...)“*

Die Vertreterin der Antragsgegner gab dazu mit Schreiben vom 8.4.2026 folgende Gegenäußerung ab (auszugsweise):

*(...) Mit Schreiben vom 02.12.2024 bestätigte sodann der zuständige Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung, Herr (anonymisiert), dass diese mit der von Frau (anonymisiert) bzw deren Ehegatten „**geschilderten vergleichsweisen Erledigung einverstanden**“ ist. Aufgrund dieser Information wurde der Vergleich von Frau Wimmer nicht widerrufen und somit das Verfahren beendet.*

Es lagen somit kongruente Willenserklärungen vor, sodass diesbezüglich eine rechtsverbindliche Vereinbarung zustande kam. Auf diese Vereinbarung vertrauend wurde sodann der Vergleich nicht widerrufen und das Verfahren beendet.

Wie es bei Prozesskostenablösen üblich ist, hat die antragsgegnerische Versicherung offensichtlich in Anbetracht des Prozess- und damit einhergehenden Kostenrisikos eine Abwägung dahin gehend getroffen, dass die Zustimmung zum Vergleich bei Zahlung eines zusätzlichen Betrages von EUR 3.000 erfolgt.

Es handelt sich um eine haltlose Schutzbehauptung, wenn die antragsgegnerische Versicherung vermeint, dass Prozesskostenablösen „jedenfalls nicht möglich“ seien. Die antragsgegnerische Versicherung erkennt zudem, dass zwar die Entscheidung, ob eine Prozesskostenabläse vereinbart wird, freiwillig ist und hierauf der Versicherungsnehmer keinen Anspruch hat, jedoch nach-dem eine Vereinbarung über eine Prozesskostenabläse getroffen wurde, diese selbstverständlich rechtsverbindlich zu leisten ist. Logisch konsequent verzichtet der Versicherungsnehmer mit der Annahme der Prozesskostenabläse auf seinen Anspruch auf weiteren Versicherungsschutz im jeweiligen Schadenfall. Wäre die Leistung der vereinbarten Prozesskostenabläse freiwillig, so würde dies die geschilderte Systematik ad absurdum führen.

Abgesehen davon, dass die Einleitung des Schlichtungsverfahrens vor Ablauf der Frist gemäß § 12 VersVG ohnehin die Verjährung hemmt, handelt es sich gegenständlich um eine Leistung basierend auf einer vertraglichen Vereinbarung, nämlich der Vereinbarung über die Prozesskosten-abläse, sodass die Bestimmung ohnehin nicht Anwendung findet.(...)“

Rechtlich folgt:

Eine Kulanzzahlung des Versicherers ist auch dann, wenn sie weder einen Vergleich noch ein Anerkenntnis zur Grundlage hat, kein "Geschenk" iSd § 938 ABGB. Wenn ein Versicherer auf Verlangen eine Zahlung leistet, so tut sie dies nämlich aus geschäftlichen Gründen und nicht aus Freigebigkeit (RIS-Justiz RS0038312 [T1]; ZVR 1999/124 mwN). Auch dann, wenn einen Versicherer aus irgendeinem Grund keine rechtliche Zahlungsverpflichtung trifft, stellt eine Kulanzzahlung einer Versicherungsgesellschaft stets eine Leistung aus einem bestimmten Versicherungsvertrag dar. Die Kulanzzahlung tritt, soweit sie reicht, an die Stelle der Versicherungssumme und hat dieselbe Bestimmung wie diese (stRsp; RIS-Justiz RS0038312; zuletzt: 7 Ob 157/98h). Mit der Zustimmung des Versicherers zur Leistung einer Kulanzzahlung erwächst dem Versicherungsnehmer auch ein Anspruch auf diese Leistung (ZVR 1999/124).

Ob die Aussage des Mitarbeiters der antragstellenden Versicherung, wonach die Deckung „im Rahmen der Bedingungen und der Polizze bestätigt“ werde und man „mit der geschilderten vergleichsweisen Erledigung einverstanden“ sei, kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben. Die Rechtsvertretung der Antragsgegner bezieht sich in ihrem Schreiben ausdrücklich auf den Versicherungsvertrag zur Polizzennr. (anonymisiert)5.

Die Zweitantragsgegnerin und der Drittantragsgegner ersuchten im Schreiben vom 29.11.2024 jedoch um „zusätzliche wirtschaftliche Beteiligung an dem Vergleich von Euro 3.000,-- aus meiner vorherigen privaten (*anonymisiert*) Polizzennummer (*anonymisiert*)⁶ vom 19.04.2012-01.03.2022 zu geben“. Warum aus einer allfälligen Zustimmung sodann ein Anspruch auf Zahlung von 3.000 EUR sA aus dem Versicherungsvertrag (*anonymisiert*)⁵ abzuleiten sein soll, ist aus dem Vorbringen der Antragsgegner nicht schlüssig abzuleiten.

Auf die Frage, ob die Antwort der Antragstellerin vom 2.12.2024 eine Kulanzzusage auch über die Zahlung des Betrages von 3.000 EUR darstellt und ob der geltend gemachte Anspruch ob der am 6.3.2025 ausgesprochenen Ablehnung unter Setzung einer Klagsfrist von 12 Monaten überhaupt noch gerichtlich geltend gemacht werden kann, muss daher nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 20. Mai 2026